

Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Österreich

Abteilung Recht 2 Legistik Ernährungssicherheit

**Elisabeth Braunsberger**  
Sachbearbeiterin

[elisabeth.braunsberger@bml.gv.at](mailto:elisabeth.braunsberger@bml.gv.at)  
+43 1 71100 602711  
Fax  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.704.246

Ihr Zeichen:

## **Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2022); Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann der ersatzlose Entfall des § 21a („Aktionsplan“) nicht nachvollzogen werden, da dies nicht den umfassenden Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden entspricht, die vor allem Bereiche der Landeskompetenz betreffen.

Auch die dbzgl. Erläuterungen [„*Alle Bundesländer wirken nunmehr am - nach Vorgabe der EU-Kommission bundeseinheitlich zu erstellenden - Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) unmittelbar mit.*“] bieten keine Erklärung für diesen Schritt, sondern erwecken vielmehr den Eindruck, als ginge man davon aus, dass durch die Aufhebung der Grundsatzgesetzgebung durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 automatisch eine Bundeskompetenz „entstanden“ sei.

Im Hinblick auf die betreffend Pflanzenschutz gegebene Landeskompetenz gem. Art. 15 B-VG wird auf die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG hingewiesen. Eines Auftrags des Bundes an die Länder zur Erarbeitung von Landesaktionsplänen zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedarf es daher – im Gegensatz zum früheren Grundsatzgesetz des Bundes nach Art. 12 B-VG in der damaligen Fassung - nicht mehr.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geht jedenfalls davon aus, dass die bisher praktizierte und im aktuellen NAP dargestellte Vorgangsweise („Projektlauf“) incl. „Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in den Bundesländern“ beizubehalten und in den Landesgesetzen weiterhin entsprechend abzubilden ist.

Mit freundlichen Grüßen!

25. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt